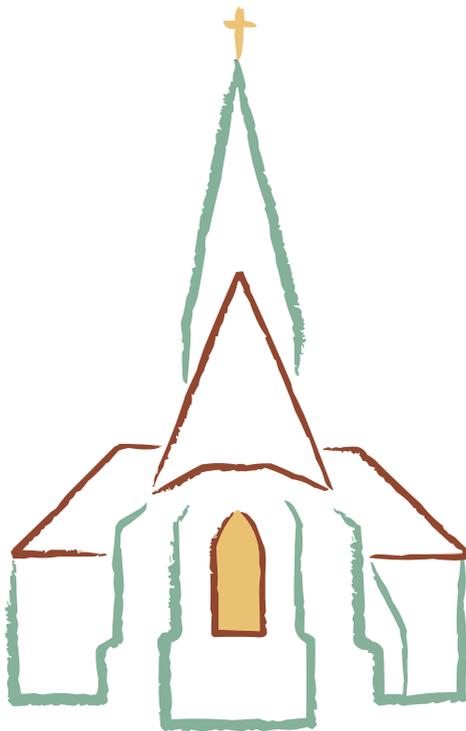


Nutzung/Anmietung von Gemeindehaus und Kirche der Evangelischen Kirchengemeinde Eggenstein



Evang. Kirchengemeinde
Eggenstein

Informationen

In unserer Kirche und unserem Gemeindehaus treffen sich Menschen, um Gottesdienst zu feiern, Gemeinschaft zu erleben, Feste zu feiern und vieles mehr.

Wir sind stolz, eine solch schöne Kirche in unserer Gemeinde zu haben. Sie gehört zu den ältesten Kirchen der Region. Die erste urkundliche Erwähnung ist von 1160, welche der Bischof von Speyer ausstellte.

Geweiht wurde sie damals dem Heiligen Veit und dem Heiligen Modestus. Daher hat sie auch ihren offiziellen Namen: Pfarrkirche St. Vitus und Modestus. Ab 1475 wurde die Kirche im frühgotischen Stil umgebaut. Dafür wurden Teile des früheren Gotteshauses übernommen und neue Teile dazugefügt. Erst 1781 erfolgte der Umbau in der heutigen Gestalt.

Sie ist damit knapp 1000 Jahre alt.

Deutlich jünger, aber nicht minder schön ist unser Gemeindehaus, welches im Jahre xxxx saniert wurde. Wir haben einen großen Veranstaltungsraum, der bei Bedarf in einen großen und kleinen Raum abgeteilt werden kann. Komplettiert wird dies durch eine gut ausgestattete Küche .

Damit wir alle ein gutes gemeinsames Miteinander haben, unsere Kreise und Gruppen sowie die externen Nutzer sich nicht ins Gehege kommen, haben wir diese Informationen zusammengestellt.

Bei Fragen, die wir Ihnen hier nicht beantworten konnten, steht Ihnen unser Pfarramt jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.

Unsere Kontaktdaten:

E-Mail: eggenstein@kbz.ekiba.de

Telefon: +49 (0)721 97040-0

Gemeindehaus Eggenstein

Ein Ort der Begegnung: Unser Gemeindehaus

Direkt neben unserer einladenden Kirche gelegen, präsentiert sich unser Gemeindehaus als ein lebendiger Mittelpunkt unserer Gemeinschaft. Im Jahr 2005 wurde es umfassend saniert und renoviert, um einen modernen und vielseitigen Raum für Begegnungen und Veranstaltungen zu schaffen.

Herzstück im Erdgeschoss:

Das Herzstück des Hauses bildet der großzügige Saal im Erdgeschoss. Dieser Saal lässt sich bei Bedarf unterteilen und bietet somit flexible Möglichkeiten für unterschiedlichste Anlässe. Ob für unsere zahlreichen Gruppen und Kreise, die hier ihr Gemeindeleben aktiv gestalten, oder für Ihre persönlichen Feierlichkeiten – der Saal bietet den idealen Rahmen. Die angrenzende, voll ausgestattete Küche ermöglicht es Ihnen, Ihre Gäste kulinarisch zu verwöhnen.

Im Untergeschoss befindet sich ein lebendiger Treffpunkt, der besonders bei unseren Jugendgruppen beliebt ist. Dieser Bereich steht nur im Ausnahmefall zur Vermietung zur Verfügung.

Obergeschoss unseres Gemeindehauses beherbergt zwei komfortable Mietwohnungen, die zusätzlichen Raum für unsere Gemeinde schaffen.

Wir freuen uns darauf, Sie in unserem Gemeindehaus willkommen zu heißen!

Kosten Gemeindehaus

Tagesveranstaltung incl. Vorabend und Nachmorgen

EG komplett (großer Saal, Küche, Toiletten)	400 €
EG mittel (mittlerer Saal, Küche, Toiletten)	300 €
EG klein (kleiner Saal, Küche, Toiletten)	200 €
Großer Saal (incl. Toiletten)	250 €
Kleiner Saal (incl. Toiletten)	150 €
Küche	100 €
Toiletten	50 €
Räume Untergeschoss (Nur für Tagungen)	100 €

Halbtagestagesveranstaltung 50% Tagespreis

Stundenweise Vermietung 15% Tagespreis / h

Sonstige Positionen

Endreinigung für alle Vermietungen (obligatorisch)	75 €
Beamer und Audioanlage	50 €
Klavier	75 €
Stehtisch	5 €
Husse für Stehtisch	5 €
Biertischgarnitur	5 €
Stromanschluss für weiteren Kühlschrank	10 €
Stromanschluss für Kühlwagen pauschal	50 €
Mitarbeiter pro angefangene Stunde*	25 €

Vereine aus unserer Gemeinde erhalten einen Rabatt von 50% auf alle Preise.
Ehrenamtliche Mitarbeiter in unserer Gemeinde erhalten für **eigene**
Veranstaltungen einen Rabatt von 75% auf diese Preise.

* über eine Stunde Einweisung und Besprechung hinaus.

weitere Informationen

- Defektes oder fehlendes Geschirr wird in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt werden.
- In unserem Gemeindehaus sind im Obergeschoss vermietete Wohnungen. Denken Sie daran, und beachten Sie dies bei Ihrer Veranstaltung.
- Werden zusätzliche Kühlschränke/Getränk Kühlschränke benötigt, sind diese selbst zu besorgen. Diese dürfen nur im Flur aufgestellt werden.
- Wird ein Kühlwagen gestellt, so ist dieser so abzustellen, dass unsere Mieter ungehinderten Zugang zu ihrer Wohnung haben. Die Stromzuleitung muss stolpersicher verlegt werden.
- Geschirrhandtücher und Spüllappen müssen selbst mitgebracht werden.
- Das Parken und Befahren des Kirchplatzes ist ausschließlich zum Be- und Entladen gestattet.
- Bei Notfällen kontaktieren Sie bitte unseren Hausmeister Jens Bernotat unter der Telefonnummer: 0176/22329729 oder Demas Sattler unter der Telefonnummer 0172/7566003 an.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in den Räumen der Ev. Kirchengemeinde Eggenstein.

Mietvertrag zur Information

Mietvertrag zwischen der ev. Kirchengemeinde Eggenstein, vertreten durch Pfarrerin Andrea Schweizer, im Nachfolgenden Vermieterin genannt und

dem Mieter

im Nachfolgenden Mietpartei genannt. Für folgende Nutzung
(Zweck der Veranstaltung eintragen)

mit maximal _____ Personen werden die folgenden Räume und Einrichtungen

EG komplett EG mittel EG klein Großer Saal (incl. WC)
 Kleiner Saal (incl. WC) Küche WC Seminarräume

Übergabe: am _____ um _____ Uhr
Aufbautag: am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
Kernzeit der Nutzung: am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
Abbautag: am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
Rücknahme: am _____ um _____ Uhr

zu den nachfolgenden Konditionen vermietet. Der Mietpreis muss vor der Schlüsselübergabe entrichtet werden.

Mietpreis: _____ €

Die Räume werden durch beauftragte Mitarbeiter der Kirchengemeinde übergeben. Hierbei festgestellte Besonderheiten, Schäden oder ähnliches, sind zu protokollieren.

Nebenabsprachen, mündliche Absprachen sind ungültig

Für die Vermietung werden nachfolgende Vereinbarungen als Bestandteil des Mietvertrages geschlossen:

Allgemeines zur Beachtung/Umsetzung durch die Mietpartei

- Die Räume werden gegen Entgelt für nichtkirchliche Zwecke vermietet. Parteipolitische Veranstaltungen sind nicht gestattet. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- Die Veranstaltung darf der inhaltlichen Ausrichtung der christlichen Botschaft und dem Dienst der Kirche sowie der Würde des Raumes nicht entgegenstehen. Es ist sicherzustellen, dass durch die nichtkirchliche Nutzung die Wirkung als Gottesdienstraum nicht in Frage gestellt wird.
- Kirchliche Veranstaltungen haben Vorrang und dürfen durch die Vermietung nicht beeinträchtigt werden.
- Die überlassenen Räume und Einrichtungen/Inventar sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- Bei Ganztagesmiete sind die Räumlichkeiten am Vorabend ab 19:00 Uhr verfügbar. Der Nachmorgen kann zum Aufräumen genutzt werden. Während der Gottesdienstzeiten ist das Ein- und Ausräumen des Gemeindehauses, sowie das Befahren des Kirchplatzes zu unterlassen.
- Die Räume sind eigenständig vorzubereiten, wie zum Beispiel Stellen von Tischen und Stühlen, Anbringen von Blumenschmuck und Dekoration usw. und nach Beendigung der Veranstaltung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Tische dürfen nicht über den Boden gezogen werden.

noch Mietvertrag

- Das Einschlagen von Nägeln, Bohren von Löchern, Bemalen, Bekleben oder Verwendung von Klebebandern an den Überlassungen ist untersagt.
- Die Räume sowie die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, wie Geschirr und ähnliches sind nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen und aufzuräumen. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen, die Küche und die Toilettenanlage sind zu reinigen und zu wischen.
- Der bei der Veranstaltung entstandene Müll muss in eigenen Müllsäcken auf eigene Kosten entsorgt werden. Die durch die Kirchengemeinde genutzten Mülltonnen stehen hierfür nicht zur Verfügung. Auf die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck bitten wir, im Sinne des Umweltschutzes, zu verzichten. Eventuell vorhandener Müll auf dem Gelände oder dessen Umfeld sind zu entsorgen.
- Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt.
- Bei Nutzung der Räume durch Personen unter 18 Jahren muss mindestens ein erziehungsberechtigter Elternteil während der Veranstaltung zugegen sein. Bei der Ausgabe von alkoholischen Getränken ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.
- Die gesetzlichen Lärmschutzvorschriften sind sowohl in Hinblick auf die Raumlautstärke, ab 22 Uhr nur noch Zimmerlautstärke, als auch auf den mit dem Besucherverkehr einhergehenden Lärm einzuhalten. Ab 22 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten. Um 24 Uhr muss die Veranstaltung beendet sein.
- Beim Verlassen der Räume sind die Fenster zu verschließen, die Lichter zu löschen und alle Außentüren zu verschließen.
- Mit der Miete ist die Raumnutzung inklusive des üblichen Inventars, einschließlich der üblichen Nebenleistungen wie die Bereitstellung von Tischen und Stühlen und die Betriebskosten abgegolten.
- Die Beachtung und Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben staatlichen Rechts, insbesondere das Recht des Landes Baden-Württemberg und kommunales Recht, sowie für die Einhaltung staatlicher Vorgaben und Auflagen sind obligatorisch.
- Im Gesamtpreis ist keine Umsatzsteuer enthalten, da die Vermietung im Rahmen einer nicht steuerbaren Vermögensverwaltung erfolgt oder im Falle der Umsatzsteuerbarkeit nach § 4 Nr.12a) UStG steuerbefreit ist. Ein Anspruch auf Erteilung einer gesonderten Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes mit Umsatzsteueraufweis besteht nicht.

Haftung durch die Mietpartei:

- Die Veranstaltung wird auf eigene Gefahr durchgeführt.
- Für die Dauer der Nutzung werden die Verkehrssicherungspflichten übernommen.
- Für durch die Teilnehmer und Gäste entstandenen Schäden.
- Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin sind, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit, ausgeschlossen.
- Erforderliche Genehmigungen durch die Gemeinde oder Polizeibehörde und die erforderliche Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA oder ähnlichen Organisationen sind vor Beginn der Veranstaltung einzuholen.
- Für Garderobe und Wertgegenstände wird keine Haftung seitens der Vermieterin übernehmen.
- Fluchtwege beachten, Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Material stehen im Bedarfsfall zur Verfügung.
- Die Räume sind für die im Mietvertrag benannte Personenzahl ausgelegt. Eine Überschreitung dieser Vorgabe ist aus brandschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.

Rücktritt

- Der Vermieterin steht ein Rücktrittsrecht vom Mietvertrag aus wichtigem Grund zu.

noch Mietvertrag

Wichtige Gründe sind insbesondere:

Das Nichteinhalten getroffener Vereinbarungen und Regelungen.

- Eine etwaige erforderliche Genehmigung liegt nicht vor oder die Veranstaltung verstößt gegen geltende Gesetze.
- Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin zur Folge hat.
- Die Räume können infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Die Vermieterin benötigt die Räume aus wichtigen, nicht vorhersehbaren, Gründen für sich selbst.
- Eine bereits getätigte Zahlung wird mit der gleichen Zahlungsmethode zeitnah zurückerstattet, weitere Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin sind darüber hinaus ausgeschlossen.
- Kann die Mietpartei die Veranstaltung nicht wie vereinbart in den gemieteten Räumen durchführen, muss sie spätestens 21 Tage vorher bei der Vermieterin schriftlich, telefonisch oder per E-Mail diese absagen.
- Im Falle einer späteren Absage durch die Mietpartei sind folgende Beträge fällig:
 - Bis 14 Tage vorher 20 %,
 - bis 7 Tage vorher 50 %,
 - bis 3 Tage vorher 70 % des Mietpreises,
 - danach der volle Mietpreis.

Zahlung

Als Verwendungszweck bitte den Namen der Mietpartei und das Datum der Veranstaltung angeben. Der Mietpreis ist min. 3 Wochen vorher oder bei späterem Vertragsabschluss zeitnah, aber vor der Schlüsselübergabe auf das Konto der Kirchengemeinde zu überweisen.

Bankverbindung:

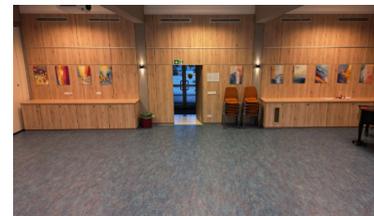
Evangelische Kirchengemeinde Eggenstein
Volksbank pur

IBAN: DE96 6619 0000 0026 1014 68
BIC: GENODE61KA1

Orientierung Aufstellung

Im Folgenden finden Sie jeweils zwei Bilder der beiden Säle. Die Anordnung von Stühlen und Tischen ist verbindlich und bleibt unabhängig davon, ob die Trennwand geschlossen ist oder nicht. Diese Regelung gilt auch unabhängig von der Art der Raumübergabe. Abweichungen von dieser Anordnung sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung zum Zeitpunkt der Übergabe möglich.

Grosser Saal mit Flügel



Kleiner Saal



Hilfen beim Verrücken der Stühle und Tische (wird bei der Übergabe erläutert)



Evangelische Kirche

Selbstverständlich steht die Kirche für alle Gemeindeglieder im Rahmen einer Hochzeit, der Taufe oder für eine Jubelhochzeit zur Verfügung.

Wir tun alles Mögliche, um Ihnen Ihren besonderen Tag unvergesslich zu machen. Haben Sie Verständnis, dass unsere eigenen Termine Vorrang haben. Aber wir sind sicher einen Termin zu finden der für alle passt.

Auch für externe Gäste, die unsere Kirche für ein besonderes Lebensereignis, ein Konzert oder eine andere Veranstaltung nutzen möchten, steht unsere Kirche offen. Wir stellen im Rahmen der Nutzung hierfür eine Aufwandsentschädigung in Rechnung. Die Kosten finden Sie in der Nutzungsordnung im Folgenden.

Sie verstehen sicher auch, dass wir darauf achten, dass unsere Kirche nur für Veranstaltungen genutzt werden kann, die unseren Grundwerten entsprechen.

Für alle Veranstaltungen steht Ihnen auch unser Kirchendiener zur Vorbereitung zur Verfügung. Auch hier verstehen Sie sicherlich, dass wir die Kosten, die über ein normales Maß hinausgehen in Rechnung stellen wollen.

Bei Fragen oder Unklarheiten zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

Nutzungsordnung Kirche

Unser Kirchengemeinderat begrüsst ausdrücklich die Nutzung der Kirchen für diese Anlässe auch außerhalb der offiziellen Gottesdienstzeiten.

Voraussetzung für die Genehmigung der Nutzung ist die Mitgliedschaft in einer Landeskirche der EKD oder einer anderen kirchlichen Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehört. Die Genehmigung der Nutzung ist bei dem Pfarrer/der Pfarrerin und/oder beim Kirchengemeinderat einzuholen.

Taufen / Trauungen / Trauerfeiern

Die Überlassung der Kirchen für Taufen und Trauungen ist für Gemeindeglieder grundsätzlich kostenfrei.

Von anderen Nutzern wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 250 € (bei Trauerfeiern richtet sich die Nutzungsgebühr nach der jeweilig gültigen Gebührensatzung der politischen Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen für die Nutzung der Friedhofskapellen) erhoben. Diese Summe schließt die Dienste für Kirchendiener:in in einem normalen Umfang und die Reinigung der Kirche mit ein.

Für die Dienste des Organisten/der Organistin ist das übliche Honorar entsprechend der gültigen Sätze zu entrichten.

Bei der Ausschmückung der Kirche dürfen Änderungen im Kirchenraum und auf dem Außengelände der Kirche nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Pfarrers/der Pfarrerin vorgenommen werden.

Die Würde des Kirchenraums ist zu achten und muss dem Selbstverständnis christlichen Glaubens entsprechen. Altar und Pult bleiben ausschließlich gottesdienstlichen Handlungen vorbehalten.

Sonstige Nutzung der Kirchen

Für die sonstige Überlassung der Kirchen für Konzerte und andere Veranstaltungen wird eine Nutzungsgebühr von 350,00 € erhoben. Diese Summe schließt die Dienste für Kirchendiener:in und die Reini-

Nutzungsordnung Kirche

gung der Kirche mit ein. Die Kirche ist in im angetroffenen Zustand sowie besenrein zu übergeben. Evtl. mitgebrachtes Inventar oder Unterlagen sind zu entfernen.

Alle Veranstaltungen müssen vom Pfarrer bzw. der Pfarrerin und/oder vom Kirchengemeinderat genehmigt werden. Sie dürfen dem christlichen Selbstverständnis nicht widersprechen und dem öffentlichen Ansehen unserer Kirchengemeinde keinen Schaden zufügen.

Von der Erhebung der Kostenpauschale kann nach vorheriger Absprache mit dem Pfarrer/der Pfarrerin Abstand genommen werden, wenn dies im gemeindlichen Interesse liegt.

Haftung

Die Nutzer haften der Kirchengemeinde gegenüber für alle Beschädigungen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie selbst, ihre Beauftragten oder die Gottesdienstteilnehmer/innen entstanden sind.

Wird die Kirchengemeinde wegen eines Schadens unmittelbar belangt, sind die Nutzer verpflichtet, die Kirchengemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten frei zu stellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Kirchengemeinde entstanden ist. Für von den Nutzern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung. Die Lagerung in gemeindeeigenen Räumen erfolgt auf eigene Gefahr der Nutzer.

Eggentein, im März 2025